Ausfertigung

Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **102 C 5530/14**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

1.

- Kläger -

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Jungfernstieg 40, 20354 Hamburg, Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.02.2015 am 25.02.2015

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger **415,70 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 09.08.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 4/10 und der Beklagte 6/10.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 778,40 EUR festgesetzt bis 12.6.2014,danach auf 710,80 Euro.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Den Klägern steht gemäß § 97 Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a,16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Musikstückes, deren Rechtinhaber die Kläger sind.

Im vorliegenden Fall ist keine geänderte Rechtslage durch das am 09.10.2013 in Kraft getretene Gesetz und die damit verbundene Änderung einschlägiger Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes eingetreten. Die streitige Rechtsverletzung war am 7.2010 und somit vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Der Rechtsstreit war auch beim erkennenden Gericht vor diesem Zeitpunkt anhängig. Ebenfalls ergibt sich keine Änderung für die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten, da diese bereits mit dem Versand der Abmahnung vom 1.2011 entstanden sind. Der diesbezügliche Anspruch wäre allenfalls dann gemindert, wenn die Abmahnung nach dem 09.10.2013 erfolgt wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch § 97a Abs. 2 a.F. des UrhG nicht anwendbar. Ein einfach gelagerter Fall mit einer unerheblichen Rechtsverletzung ist im vorliegenden Fall bei dem Angebot eines kompletten Musikalbums mit weltweiter Zugriffsmöglichkeit über das Internet nicht gegeben.

Der Beklagte war auch als Anschlussinhaber des Internetanschlusses anzusehen, über den die Rechtsverletzung erfolgt ist. Dies ergibt sich zum einen aus der vorgelegten Anlage K3.

Der Sachvortrag des Beklagten aus der Klageerwiderung vom 21.08.2014 war unsubstantiiert und pauschal, jedenfalls nicht einzelfallbezogen auf die vorgeworfene Rechtsverletzung. Der Sachvortrag lässt insbesondere die in der höchstrichterlichen Rechtssprechung als erforderlich festgelegten Inhalte bezüglich der eigenen Internetnutzung sowohl in allgemeinen Fällen als auch bezogen auf den fraglichen Zeitpunkt vermissen. Der Beklagte bestreitet seine eigene Täterschaft sowie die Richtigkeit der technischen Ermittlungen lediglich pauschal. Der Beklagte konnte auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vom 02.02.2015 hierzu weiter keine sachdienlichen Angaben machen. Der weitere Sachvortrag des Beklagten aus dem Schriftsatz vom 05.02.2015 ist hingegen verspätet und somit nicht zu berücksichtigen gemäß § 296 a ZPO als Sachvortrag nach Schluss der mündlichen Verhandlung ohne Schriftsatzfrist für die Partei.

Zu Einzelheiten konnte der Beklagte keine Angaben machen. Insbesondere weder zum Internetnutzungsverhalten des Beklagten selbst sowie der anderen zugangsberechtigten Personen. Ferner konnte der Beklagte auch keine Angaben machen, wie und mit welchen Geräten der Zugang des Beklagten zum Internet erfolgt und ob eine Internetnutzung der weiteren Zugangsberechtigten überhaupt zu den behaupteten Tatzeitpunkten erfolgt ist.

Der Sachvortrag des Beklagten war daher inhaltlich mangelhaft und insbesondere auch nicht unter Beweis gestellt. Nach der ständigen Rechtssprechung des erkennenden Gerichts reicht jedoch die bloße Behauptung, dass weitere Personen theoretisch Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt haben, nicht aus. Vielmehr müssen Tatsachen feststehen, somit unstreitig oder nachgewiesen sein, aus denen sich ergibt, dass auch ein Anderer den Rechtsverstoß begangen haben könnte. Solche Tatsachen sind im vorliegenden Fall vom Beklagten jedoch lediglich behauptet worden, von der Klägerin bestritten und vom Beklagten nicht unter Beweis gestellt. Auch insofern war dieser Sachvortrag des Beklagten nicht berücksichtigungsfähig.Ein Beweisangebot erfolgte auch erst verspätet nach Schluß der mdl. Verhandlung ,wobei deren Berücksichtigung auch den Rechtsstreit verzögern würde.

Zum anderen hat der Beklagte die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit entsprechender Ermittlungen nicht bestritten. Bereits hier erfolgt seitens der Beklagten jedoch kein substantiierter Sachvortrag

Der Beklagte ist darüber hinaus nicht darauf eingegangen, warum der Verstoß ggf. nicht über seinen Anschluß erfolgt sein könnte, obwohl seitens der überprüfenden Beauftragten der Kläger eine Verbindung zum Computer des Beklagten über einen längeren Zeitraum hergestellt wurde im Rahmen eines Probedownloads.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Kläger, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Der Beklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Über das allgemeine Nutzerverhalten des Beklagten und seiner Familienmitglieder ist kein hinreichender Sachvortrag erfolgt.

Zum spezifischen Nutzerverhalten der sonstigen Hausbewohner, die nach dem Sachvortrag des Beklagten gleichzeitigen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt hätten, ist jedoch in Bezug auf alle streitigen Tatzeitpunkte kein Sachvortrag erfolgt. Hier hat der Beklagte lediglich vorgetragen, dass diese theoretischen Zugriff zum Internetanschluss gehabt hätten. Ob ein solcher Zugriff überhaupt erfolgte, in welchem konkreten Umfang ein solcher Zugriff erfolgte und auch zu welchen möglichen Zeitpunkten ein solcher Zugriff erfolgt sein könnte, wurde hingegen nicht vorgetragen. Ebenso wurde auch das Nutzungsverhalten des Beklagten selbstund der möglichen Mitnutzer nicht dargestellt. Dieser hat vielmehr die Rechtsverletzung und die Teilnahme an einem Filesharing-System für seine eigene Person lediglich pauschal bestritten.

Die rein theoretische Möglichkeit der Nutzung des Internetanschlusses durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast des Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden und der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann.

Der alleinige Sachvortrag, dass im Haushalt weitere Personen als mögliche Täter und Computernutzer in Betracht kommen, ist somit nicht ausreichend (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13). Nach der Entscheidung des OLG Köln besteht auch insoweit keine Hinweispflicht des Gerichts, die insbesondere einer Partei nicht nahelegen kann, was diese vorzutragen habe.Welche konkreten Handlungen der Beklagte im Internet grundsätzlich und in welchem zeitlichen Rahmen vornimmt, ist nicht vorgetragen worden. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sowie des zuständigen Berufungsgerichts reicht der bloße Sachvortrag, dass sich mehrere Personen vor Ort befunden hätten, die als potentielle Internetnutzer in Betracht kommen nicht aus, um die der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung zu Lasten der Beklagten zu widerlegen (vgl. auch BGH, Az.: I ZR 121/08).

Die Klage ist somit im Grunde nach, aber auch der Höhe nach begründet. Die Abmahnung war auch wirksam.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu. Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 3000 EUR anzunehmen, da im vorliegenden Fall lediglich ein einzelner Musiktitel einer regional bekannten Künstlergruppe zum Download für Dritte angeboten wurde. Im Einklang mit der Rechtsprechung, insbesondere des OLG Dresden (Az.: 14 W 348/13/dort 10.000.- für komplettes Musikalbum eines weltweit bekannten Künstlers) war daher der Streit wert in Höhe von 3000 EUR anzunehmen sowie der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr als Mittelgebühr für den Gegenstandswert einer urheberrechtlichen Abmahnung. Ein Fall des §97a Abs. 2 a. F. Urheberrechtsgesetz liegt nicht vor, da vorliegend nicht von einer unerheblichen Rechtsverletzung auszugehen war. Die Abmahnkosten betragen somit 265,70 Euro.

Den Klägern steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Kläger im Wege der Lizenzanalogie ermittelt haben und danach steht den Klägern ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Kläger bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtverletzer erhalten hätte. Im vorliegenden Fall vertreibt die Kläger keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung einzelner Musiktitel über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann.

Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Tonträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären. Über das Internet werden vielmehr Musikdateien zum Download angeboten die jedoch, wie auch der Erwerb von Trägträgern, nur die private Nutzung, nicht hingegen die Verbreitung an Dritte gestatten. Der Erwerb einer solchen Musikdatei für das Internet zur privaten Nutzung ist mit dem vorliegenden Fall jedoch nicht vergleichbar. Ein solcher Erwerb entspricht im Wesentlichen den Kosten des Kaufes eines Tonträgers. Der vorliegende Nutzungsumfang hat jedoch vielmehr den Wert des Tonträgers für eine unbestimmte Anzahl weltweiter Nutzer zu entsprechen.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für ein komplettes Musikalbum vereinbart hätten, ist davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion eines Musikalbums erreichen müsste .

Insoweit ist der Sachvortrag der Klägerin zuzustimmen, dass die kostenlose Downloadmöglichkeit eines Musikalbums den Kauf des entsprechenden Tonträgers entbehrlich macht, zumal auf den Computer geladen gespeicherte Musik auch ohne nennenswerte Kosten auf CD vom jeweiligen Endverbraucher gebrannt werden könnte.

Der angenommene Schadensbetrag von 150 EUR ist somit für das Gericht der Höhe nach ebenfalls im Wesentlichen nicht zu beanstanden.

Im Einklang mit der ständigen Rechtssprechung des erkennenden Berufungsgerichts geht das Gericht davon aus, dass ein Schadensbetrag in Höhe von 150,00 EUR pro Musiktitel angemessen ist (vgl. Urteil des Landgerichts Leipzig vom 05.06.2014, Az: 05 S 620/13 sowie Urteil vom 24.07.2014, Az: 05 S 678/13). Im Einklang mit der dortigen Rechtssprechung war im Übrigen auch davon auszugehen, dass die Abmahnung des Beklagten wirksam ist und der Anspruch dem Grunde nach berechtigt ist.

Der Beklagte war daher entsprechend zu verurteilen.

Nebenentscheidungen
§§ 708 Nr. 11, 711, 713 und 92 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 €übersteigt oder

b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 €übersteigt oder

- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Pro

Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 05.03.2015

FREISTAAT SACHSEN AMTSGERICHT LEIPZIG

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle